

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/31_2018

Lausanne, 6. September 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 14. August 2018 (6B_689/2016)

Erhalt von Retrozessionen verschwiegen: Vermögensverwalter zu Recht wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung verurteilt

Ein Vermögensverwalter, der seine Klienten nicht über den Erhalt von Retrozessionen und anderen Vergütungen einer Depotbank informiert hat, ist zu Recht wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung verurteilt worden. Das Bundesgericht bestätigt ein Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Wallis.

Der Direktor und Einzelaktionär einer Vermögensverwaltungsgesellschaft hatte 2007 und 2008 von einer Depotbank Retrozessionen und Vergütungen für die Kundenzuführung im Umfang von rund 400'000 Franken erhalten. Seine Klienten informierte er darüber nicht. Das Kantonsgericht des Kantons Wallis verurteilte ihn dafür 2016 wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung (Artikel 158 Ziffer 1 Strafgesetzbuch). Für dieses und weitere Delikte verhängte es eine Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Betroffenen ab. Dieser machte bezüglich der Verurteilung wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung geltend, dass er sich durch das Verschweigen der erhaltenen Retrozessionen und Vergütungen gegenüber den Klienten nicht strafbar gemacht habe. Gemäss dem Urteil des Bundesgerichts hat der Vermögensverwalter als beauftragte Person dem Klienten als Auftraggeber von Gesetzes wegen Rechenschaft über seine Geschäftsführung abzulegen und alles herausgeben, was ihm in diesem Rahmen zugekommen ist. Das betrifft auch indirekte Vorteile wie Retrozessionen und Rückvergütungen. Die Rechenschaftspflicht erlaubt es dem Auftraggeber zu kontrollieren, ob der Auftrag von seinem Vertragspartner getreu und

sorgfältig ausgeführt wird. Dessen Informationen ermöglichen es dem Auftraggeber, das ihm Zustehende herauszuverlangen und gegebenenfalls Schadenersatz zu fordern. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Herausgabe hängt insofern von der guten Erfüllung der Pflicht zur Rechenschaft ab. Verschweigt der Vermögensverwalter gegenüber dem Klienten den Erhalt von Retrozessionen und Rückvergütungen, kann dies als ungetreue Geschäftsbesorgung bestraft werden.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Rebecca Jutzet, Stellvertretende Medienbeauftragte
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 6. September 2018 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B_689/2016* eingeben.